

# ***Ha-eS-Vau***

***Fanclub Eicklingen OFC***



[www.Ha-eS-Vau.de](http://www.Ha-eS-Vau.de)

***Vereinssatzung***

# **Satzung**

## **§1 Name**

Der Verein führt den Namen Ha-eS Vau Fanclub Eicklingen

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Stichtag ist immer der 1. September des Jahres.

## **§3 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des Fußballsports.

## **§4a Mitgliedschaft**

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das Licht der Welt entdeckt hat, Anhänger des Hamburger SV ist und eine friedliebende Gesinnung hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Jahresende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Ein Vereinsmitglied, das gegen die Interessen des Fanclubs und gegen die Satzung grob verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Grobe Verstöße sind insbesondere:

- jegliche Anstiftung oder Androhung von Gewalt
- Verbreitung rechtsextremistischer Gesinnung oder Parolen
- Störung des Vereinsfriedens
- vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Fanclubs
- offene Forderungen des Fanclubs gegenüber dem Mitglied (Beitrag/ Fahrten/ Tickets/ Veranstaltungen etc.)

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Das ausscheidende Mitglied hat keine finanziellen Ansprüche an den Verein. Mit Aufnahme in den Fanclub erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod des Mitglieds.

#### **§4b Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich Gewalttätigkeiten zu vermeiden, und jederzeit auf ein sportliches Verhalten im Fanclub zu achten.

#### **§5 Vorstand**

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und seinem Prüfer

Sämtliche Mitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

#### **§6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

B) Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Ersatzmitglied gewählt wird.

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

#### **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit mindestens 18 Euro im Jahr.
4. Kinder, Jugendliche und Schüler bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei
5. Der Beitrag wird auf ein Konto der Volksbank eingezahlt bzw. per Einzugsverfahren abgebucht.

### ***§8 Versammlung***

Der Verein trifft sich nach bekannt gegebenen Terminen laut Flotwedel Blatt oder E-Mails. Oder ganz unkompliziert zum Fußball gucken im Sportheim.

### ***§9 Beschlussfähigkeit***

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

### ***§10 Beschlussfassung***

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

### ***§11 Auflösung des Ha-eS-Vau Fanclubs Eicklingen***

Der Fanclub kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### ***§12 Inkrafttreten***

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2000 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29.09.2008 überarbeitet. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2019 wurde die Satzung abermals ergänzt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.